Schriften zum Umweltrecht

Band 42

Die Verpackungsverordnung

Rechtmäßigkeit, 'Duales System', Europarecht

Von

Sophie Thomé-Kozmiensky



Duncker & Humblot · Berlin

Sophie Thomé-Kozmiensky · Die Verpackungsverordnung

Schriften zum Umweltrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael Kloepfer, Berlin

Band 42

Die Verpackungsverordnung

Rechtmäßigkeit, "Duales System", Europarecht

Von

Sophie Thomé-Kozmiensky



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Thomé-Kozmiensky, Sophie:

Die Verpackungsverordnung : Rechtmässigkeit, "Duales System", Europarecht / von Sophie Thomé-Kozmiensky. —

Berlin: Duncker und Humblot, 1994 (Schriften zum Umweltrecht; Bd. 42)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1993

ISBN 3-428-08101-3

NE: GT

D 188

Alle Rechte vorbehalten
© 1994 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0935-4247 ISBN 3-428-08101-3



Vorwort

Die vorliegende Dissertation wurde im Sommersemester 1993 von dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin angenommen.

Die Anregung, die Verpackungsverordnung aus rechtlicher Sicht zu untersuchen, bekam ich von meinem Vater, Prof. Dr.-Ing. Karl Joachim Thomé-Kozmiensky.

Für die Bereitschaft, das Thema zu betreuen und das Erstgutachten zu erstatten, danke ich meinem Doktorvater Prof. Dr. jur. Franz-Joseph Peine ganz herzlich. Durch seine Unterstützung – nicht nur in fachlicher Hinsicht – ist es mir gelungen, die Arbeit fertigzustellen. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. jur. Philip Kunig für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und für seine Verbesserungsvorschläge, die bei der vorliegenden Veröffentlichung weitgehend beachtet wurden. Prof. Dr. jur. Dieter Giesen, bei dem ich drei Jahre wissenschaftliche Mitarbeiterin gewesen bin, danke ich für die Rücksichtnahme während der Zeit, in der ich die Arbeit geschrieben habe. Er hat mich darin bestärkt, die Arbeit einzureichen und mir wertvolle Ratschläge bei der letzten Überarbeitung gegeben.

Die Aktualität des Themas, das nicht nur den deutschen, sondern auch den europäischen Gesetzgeber beschäftigt, macht es unvermeidlich, daß einige Ausführungen zwischen Fertigstellung des Manuskripts und Erscheinen der gedruckten Fassung bereits wieder von der weiteren Entwicklung eingeholt werden. Dies gilt beispielsweise für den Entwurf einer EG-Verpackungsrichtlinie. Hier liegt inzwischen ein weiterer Vorschlag vor, der jedoch an den im dritten Teil getroffenen Kernaussagen nichts ändert.

Schließlich möchte ich auch Herrn Prof. Dr. jur. Michael Kloepfer danken, der die Aufnahme meiner Arbeit in die "Schriften zum Umweltrecht" befürwortet hat.

Berlin, im April 1994

Allgemeine Einführung

A.	Problemstellung							
В.	Regelungsgegenstand der VerpackVO							
					Erster Teil			
			F	Rechti	näßigkeit der Verpackungsverordnung			
A.	Ermä	chtigu	ıngsg	rundla	ge	23		
	I.	§ 14	AbfO	3		23		
	II.	Anf	orden	ıngen	an die Ermächtigungsgrundlage	25		
B.	Einha	ltung	des d	urch d	ie Ermächtigungsnorm gesetzten Rahmens	29		
C.	Besti	Bestimmtheit und Begrenzbarkeit aller Tatbestände der VerpackVO						
	I. Bestimmtheitsgebot des Art. 20 Abs. 3 GG							
		1.	Aus	der V	erpackVO Verpflichtete	33		
			a)	Hers	teller	33		
			b)	Vert	reiber	34		
			c)	End	verbraucher	35		
			d)	Selb	ständige Spediteure	36		
		2.	Rüc	knahn	nepflicht für Transportverpackungen	36		
			a)	Begi	riff der Transportverpackung	36		
				aa)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO	36		

				bb)	Merkblatt	37
			b)	Inha	lt und Umfang der Rücknahmepflicht	38
				aa)	Ort der Rücknahme	38
				bb)	Umfang der Rücknahmepflicht	39
				cc)	Zeitpunkt der Rücknahme	40
				dd)	Kostenlast	41
			c)		rgabe der Transportverpackung auf Verlangen des Endrauchers	
		3.	Rüc	knahn	nepflicht für Umverpackungen	43
			a)	Beg	riff der Umverpackung	43
				aa)	§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO	43
				bb)	Merkblatt	44
			b)	Inha	lt und Umfang der Rücknahmepflicht	44
			c)		rgabe der Umverpackung auf Verlangen des End- rauchers	44
		4.	Rüc	knahn	nepflicht für Verkaufsverpackungen	45
			a)	Beg	riff der Verkaufsverpackung	45
				aa)	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackVO	45
				bb)	Merkblatt	45
			b)	Inha	lt und Umfang der Rücknahmepflicht	46
		5.	Zwi	ischen	ergebnis	46
	II.	Bes	timm	theitsg	gebot des Art. 103 Abs. 2 GG	48
D.	Verei	inbark	eit m	it der	Verfassung, insbesondere Verhältnismäßigkeit	49
	I.	Gee	ignet	heit		50
		1.			3 von Verpackungen aus der kommunalen "Grauen"	50

			Inhaltsverzeichnis 11			
		2. Au	sschluß der thermischen Verwertung			
	II.	Erforder	lichkeit			
	III.	Verhältn	nismäßigkeit im engeren Sinne			
			Zweiter Teil			
			Das "Duale System"			
A.	Die 1	echtliche I	Einordnung des "Dualen Systems"			
	I.	Zum Be	griff ,,dual"55			
	II.	Regelun	gsgegenstand des § 6 Abs. 3 VerpackVO			
	III.	Anwendbarkeit des Abfallrechts?				
		1. Ge	brauchte Verpackungen als Abfall oder Wirtschaftsgut?58			
		a)	Abfall			
			aa) subjektiver Abfallbegriff			
			(1) Entledigung59			
			(2) Entledigungswille			
			bb) objektiver Abfallbegriff61			
		b)	Wirtschaftsgut			
		c)	Zwischenergebnis			
		2. An	nwendbarkeit des § 1 Abs. 3 Nr. 7 AbfG			
		a)	Nachweispflicht			
		b)	Entgegenstehende öffentliche Interessen			
			aa) Hygienische Gesichtspunkte			
			bb) Gefährdung öffentlicher Entsorgungssysteme			
			cc) Einheitliche Wertstofferfassung			
			dd) Beendigung des "Dualen Systems"			

		c)	Übe	rwiegen der öffentlichen Interessen	67				
			aa)	Enge Auslegung	67				
			bb)	Bedeutung des § 6 Abs. 3 S. 6 iVm S. 2 VerpackVO	68				
			cc)	Zwischenergebnis	69				
	IV.	Überlas	sungspí	licht	69				
		1. A1	nschluß	und Benutzungszwang	71				
		2. A1	rt und V	eise der Überlassung	71				
		a)	Brin	gsysteme	. 72				
			aa)	Ausschluß von Verpackungsabfällen aus der Entsorgungspflicht der Kommunen gem. § 3 Abs. 3 AbfG?	. 73				
			bb)	Zulässigkeit der Verpflichtung zur Benutzung von Bringsystemen	. 74				
		b)	Hols	systeme	76				
	V.	Mitwirk	cungspf	licht der entsorgungspflichtigen Körperschaft?	. 77				
	VI.	Entsche	scheidung über die Mitwirkung durch die Gemeinde oder den Kreis						
	VII.		Formen der Zusammenarbeit mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft						
		1. V	Vertragsgestaltungen						
		2. G	ründung	von Gemeinschaftsunternehmen	. 81				
				eit einer Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaf- vatrechtlichen Gesellschaften	. 82				
		4. A	usgestal	tung der Beteiligung	. 85				
	VIII.		_	egen die Feststellung der obersten Landesbehörde nach VerpackVO	. 87				
В.	Die D	uales Sy	stem De	eutschland GmbH	. 88				
	I.	Aufbau			. 88				
	II.	Kritik							

					(3)	Rechtsfolgen				
					(a)	Unterlassungs- und Beseitigungspflicht 133				
					(b)	Schadenersatzpflicht				
				bb)	Vero scha	stoß gegen Art. 19 Abs. 2 des Vorschlages für eine ordnung (EWG) des Rates betreffend ein gemeinstliches System zur Vergabe eines Umwelthens				
			b)	Auf	Trans	sport- und Umverpackungen				
						Dritter Teil				
			D	ie Ve	rpacl	cungsverordnung und Europarecht				
۸.	Die E	G-Ve	rpack	ungsr	ichtli	nie				
	I.		leutung einer EG-Richtlinie für das nationale Recht der Mitglieds- ten							
	II.	Rec	htsgru	tsgrundlage						
		1.	Artt	. 100	bzw.	100a oder Artt. 130r-t EWGV 140				
			a)	Bed	eutun	g von Artt. 100 und 100a EWGV 140				
			b)			g von Artt. 130r-t EWGV und Bestimmung der nznorm 141				
			c)	Hera	anziel	nung von Artt. 100a und 130s EWGV? 143				
				aa)	Glei	ichrangigkeit				
				bb)	Unt	erschiede der Rechtsgrundlagen 145				
				cc)	Ver	einbarkeit der Unterschiede?				
			d)	Zwi	schen	ergebnis				
		2.				rt. 130t EWGV				
			a)	Anw	vendu	ingsbereich				

				Inhaltsverzeichnis	15
			b)	Materielle Voraussetzungen	. 152
			c)	Notifizierungsverfahren	. 153
			d)	Zwischenergebnis	. 154
	III.	Inha	ılt der	geplanten EG-Verpackungsrichtlinie	. 155
		1.	Ziel	e	. 155
		2.	Anv	vendungsbereich und Definition	. 156
		3.	Maß	Bnahmen und Instrumente	. 157
			a)	Zielvorgaben	. 157
			b)	Rückgabe- und Entsorgungssysteme	. 159
			c)	Kennzeichnungs- und Informationspflichten	. 159
			d)	"Grundlegende Anforderungen" und Verpackungsverbote	. 161
			e)	Sonstige Regelungen	. 162
	VI.	Erge	ebnis		. 163
		1.	Keii	n hohes Schutzniveau iSv Art. 100a Abs. 3 EWGV	. 163
		2.	Ang	leichung der VerpackVO?	. 165
			a)	Angleichung der Zielsetzungen?	. 165
			b)	Angleichung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele?	. 166
B.	Das E	G-Ka	artellr	echt	. 170
Zusa	ammen	fassu	ng un	d Ergebnis	. 172
Lite	raturve	rzeicl	nnis		. 176

Allgemeine Einführung

A. Problemstellung

Im Abfallrecht trat neben die früheren Hauptansatzpunkte der Hygiene und Ästhetik immer mehr der Gedanke der Verhinderung von Umweltbelastungen und des Ressourcenschutzes. So wurden im Abfallgesetz von 1986 die Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie die Rücknahme- und Kennzeichnungspflicht gesetzlich normiert. Die aufgrund von § 14 AbfG bisher erlassenen Verordnungen für Altöl¹, Getränkeverpackungen² und halogenierte Lösungsmittel³ legten erstmals die Verantwortung dem Erzeuger bzw. Vertreiber dieser Produkte auf. Die Verpackungsverordnung⁴ ist die vierte nach § 14 AbfG erlassene Verordnung zur Abfallvermeidung. Sechs weitere Verordnungen sollen noch in dieser Legislaturperiode folgen. Sie treffen Regelungen für Bauabfälle, Elektronikschrott, Getränkemehrwegsysteme, Altpapier, Altautos und schadstoffhaltige Produkte. Die Referentenentwürfe liegen bereits vor⁵. Außerdem steht eine Novellierung des Abfallgesetzes für die kommende Legislaturperiode bevor, dessen Entwurf der Bundesumweltminister am 17. 7. 1992⁶ bereits vorgestellt hat. Der Vorrang der Abfallvermeidung vor der Abfallverwertung und der stofflichen vor der thermischen Verwertung soll dort endgültig verankert werden.

Da die Interessen vieler verschiedener Beteiligter zu berücksichtigen waren, wurde der ursprüngliche Entwurf der Verpackungsverordnung bis zu seiner

¹Altölverordnung vom 27. 10. 1987, BGBl I, S. 2335.

²Verordnung über die Rücknahme und Pfanderhebung von Getränkeverpackungen aus Kunststoff vom 20. 12. 1988, BGBI I, 2455.

³Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösungsmittel vom 23. 10. 1989, BGBI I, S. 1918.

⁴Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen vom 12. 6. 1991, BGBl I, S. 1234, hier als VerpackVO abgekürzt.

⁵Vgl. Müllmagazin, 1992, Nr. 3, S. 10ff.

⁶Vgl. FAZ vom 18. 7. 1992, S. 9.

endgültigen Verabschiedung im Bundeskabinett am 8.5. 1991 mehrfach geändert. Zwar beurteilten Bund, Länder, die Industrie, der Handel, die Entsorgungsverbände und die Umweltorganisationen das der Verordnung zugrunde
liegende Ziel, "vorrangig Abfälle zu vermeiden und zu verwerten, um gravierende Entsorgungsengpässe zu vermeiden" grundsätzlich positiv, es wurden
jedoch während aller Beratungen Bedenken und Ablehnungsgesuche gegen die
Verordnung insgesamt oder auch nur bezüglich einzelner Regelungen vorgetragen. Obwohl die bei der Anhörung nach § 16 AbfG vorgetragenen Argumente der Länder und der beteiligten Kreise in die Verordnung eingearbeitet
wurden, konnte man sich bei der ersten Beratung im Bundesrat am 22. 3. 1991
nicht auf eine endgültige Fassung einigen. Trotz Einarbeitung der über 100
Änderungsanträge stimmten bei der Verabschiedung im Bundesrat Niedersachsen, Hessen und Bayern noch gegen den geänderten Verordnungsentwurf.

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, daß die endgültige Fassung der VerpackVO so vielen verschiedenen Interessen gerecht werden mußte, um den Bundesrat zu passieren, enthält sie aus juristischer Sicht viele Probleme. Verwirrung stiftet nicht nur die Diskrepanz, daß die Überschrift der Verordnung das Wort "Vermeidung" trägt, obwohl im Gesetzestext lediglich die Modalitäten der stofflichen Verwertung einzelner Verpackungen geregelt werden⁸; auch innerhalb der Verwertungsregelungen fehlen klare und eindeutige Aussagen. Zwar haben sich seit Bestehen der VerpackVO nicht nur die betroffenen Kreise aus der Praxis, wie die Umweltministerien, der Handel, die Industrie und die Gebietskörperschaften an der Auslegung der einzelnen Vorschriften versucht, sondern auch zahlreiche Stimmen aus der Literatur⁹; eine einheitliche Rechtsauffassung hat sich dabei in keinem Bereich herausgebildet. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich durch die in § 6 Abs. 3 VerpackVO vorgesehene Möglichkeit der Errichtung eines sog. "Dualen Systems" für die Wiederverwertung von Verkaufsverpackungen. Ein System nach § 6 Abs. 3 VerpackVO wird bereits unter der Trägerschaft der "Dualen System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH" aufgebaut. Nicht nur § 6 Abs. 3 VerpackVO, der den Grundsatz der Vermeidung aufweicht, indem er den Herstellern und Vertreibern den Druck für

⁷Bundesregierung in Bundesratsdrucksache 817/90, S. 1.

⁸S. z.B. *Garbe-Emden*, Auf dem Weg zur Privatisierung der Öffentlichen Abfallentsorgung; in: IUR 1991, S. 36, 38.

⁹So gibt es bereits drei Kommentare zur VerpackVO, nämlich von Rummler und Schutt, von Schmeken und Schwade und von Strecker und Berndt. Darüber hinaus sind bereits eine Vielzahl von Aufsätzen in juristischen, kommunalen und abfallwirtschaftlichen Zeitschriften erschienen, die überwiegend in die vorliegende Darstellung einbezogen wurden.

die Verantwortung der von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen durch (finanzielle) Beteiligung an dem dort vorgesehenen System nimmt¹⁰, sondern auch die Trägergesellschaft werfen eine Fülle von juristischen Fragen auf, mit deren Erörterung sich die vorliegende Arbeit in ihrem Kern beschäftigen will. Am 15. 7. 1992 ist weiterhin ein endgültiger Entwurf einer EG-Richtlinie¹¹ auf dem Verpackungsbereich von der Kommission veröffentlicht worden. Dieser und die Auswirkungen auf die VerpackVO werden im letzten Teil der Arbeit behandelt.

B. Regelungsgegenstand der VerpackVO

Die VerpackVO stellt in § 1 die abfallwirtschaftlichen Ziele auf, deren Grundsatz die Verpackungsvermeidung ist. Verpackungen sollen dadurch vermieden werden, daß sie auf das unbedingt notwendige Maß reduziert, wiederbefüllt oder wenn das nicht möglich ist, stofflich (und nicht thermisch¹²) verwertet werden. Adressaten der Verordnung sind nach § 2 VerpackVO die Hersteller und Vertreiber der Verpackungen sowie der verpackten Ware und der Versandhandel. Vom sachlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind gem. § 2 Abs. 3 VerpackVO Verpackungen mit Resten oder Anhaftungen von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen sowie solche Verpackungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen. Für alle übrigen Verpackungen statuieren die §§ 4–6 VerpackVO eine Rücknahme- und Verwertungspflicht, bzw. in §§ 7–10 eine Rücknahme- und Pfanderhebungspflicht. Dabei differenziert der Verordnunggeber zwischen

 Transportverpackungen, § 3 Abs. 1 Nr. 1, die dazu dienen, Ware auf dem Weg vom Hersteller zum Vertreiber/Händler vor Schäden zu bewaren, bzw. die aus Gründen der Transportsicherheit verwendet werden müssen (z. B. Fässer, Kanister, Paletten);

¹⁰So auch Schmeken/Schwade, Verpackungsverordnung, c) 1.2 zu § 6, S. 92.

¹¹Draft Proposal for a Council Directive on packaging and packaging waste, KOM (92) 278 endg. – SYN 436; ABI. EG Nr. C 263 v. 12. 10. 1992, S. 1 ff; inzwischen gibt es bereits einen weiteren Vorschlag vom 22. Dezember 1993.

¹²A.A. offensichtlich *Rummler/Schutt*, Verpackungsverordnung, Anm. 4e zu § 4, Rdn. 8 zu § 5, deren Ansicht jedoch weder ihre Grundlage im Wortlaut der Verordnung noch in ihrer Begründung findet.